

## **Verbandssatzung**

### **des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform**
- § 2 Verbandsgebiet**
- § 3 Verbandsmitglieder**
- § 4 Aufgaben des Verbandes**
- § 5 Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**
- § 6 Verbandsschau**
- § 7 Verbandsorgane**
- § 8 Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**
- § 10 Durchführung der Verbandsversammlung**
- § 11 Antrags und Stimmrecht der Verbandsversammlung**
- § 12 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**
- § 13 Mitglieder des Vorstandes**
- § 14 Wahl des Vorstandes**
- § 15 Aufgaben des Vorstandes**
- § 16 Sitzungen des Vorstandes**
- § 17 Vertretungsbefugnis im Verband**
- § 18 Dienstkräfte**
- § 19 Ehrenamtliche Tätigkeit**
- § 20 Haushaltsplan**
- § 21 Grundsätze der Haushaltsführung**
- § 22 Ermächtigung durch den Haushaltsplan**
- § 23 Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite**
- § 24 Vorläufige Haushaltsführung**
- § 25 Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes**
- § 26 Verbandsbeitrag**
- § 27 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**
- § 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**
- § 29 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**
- § 30 Widerspruchsverfahren**
- § 31 Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**
- § 32 Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**
- § 33 Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 34 Satzungsänderung**
- § 35 Rechtsaufsichtsbehörde**
- § 36 Sprachform**
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" und hat seinen Sitz in 16321 Bernau, Rüdritzer Chaussee 42, im Landkreis Barnim.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Wuhle (Gewässerkennzahl: 58292)

- der Panke (Gewässerkennzahl: 58294) ohne Lietzengraben und ohne Buchholzer Graben Berlin

- des Lietzengrabens (Gewässerkennzahl: 582942) von der Quelle bis unterhalb der Mündung Hobrechtsfelder Gewässer

- des Lietzengrabens (Gewässerkennzahl: 582942) von oberhalb der Mündung Seegraben bis zur Mündung in die Panke

- des Finowkanals (Gewässerkennzahl: 69626) ohne Oder-Havel-Kanal vom Beginn bis oberhalb der Mündung Alte Finow Oderberg

- des Oder-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 6962694) von unterhalb der Mündung Klanfließ bis zur Mündung in den Finowkanal soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

## **§ 3**

### **Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Er muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung des Grundstücks enthalten, für das die Mitgliedschaft beantragt wird. Zum Nachweis des Eigentums am Grundstück hat der Antragsteller einen aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als 3 Monate sein darf. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein.

(3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(4) Über Anträge auf Mitgliedschaft nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch den Geschäftsführer.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- f) die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken oder Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 78 Absatz 3 umfasst sind,
- g) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nr. 13 und 14 WVG

#### **§ 5**

##### **Unternehmen, Gewässerunterhaltungsplan, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband stellt auf Beschluss des Vorstands gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG jährlich im Voraus einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen. Die Abstimmung gilt als erfolgt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Unterlagen keine Einwände erhoben werden.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### **§ 6**

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Verbandsschau durchgeführt. Die Termine werden öffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

Neufassung der Verbandssatzung, vom 20. September 2018 (ABI. S. 975) mit  
Erster Änderung vom 6. November 2020 (ABI. S. 1210)

## **§ 7 Verbandsorgane (§ 46WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## **§ 8 Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist Eigentümer des Grundstückes, für das die Mitgliedschaft besteht, eine Eigentümergemeinschaft oder eine juristische Person, ist lediglich ein Miteigentümer bzw. ein Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

## **§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

## **§ 10 Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 HS 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

### **§ 11**

#### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen.

Für jeweils 100 € Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Stimmenbruchteile werden auf eine ganze Stimme aufgerundet.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

### **§ 12**

#### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Versammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

### **§ 13**

#### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

(1) Der Vorstand besteht aus 10 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) fünf Vertreter der kommunalen Mitglieder,
- b) drei Vertreter der Landwirtschaft,
- c) ein Vertreter des Naturschutzes und
- d) ein Vertreter der Forstwirtschaft.

### **§ 14**

#### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe der vorgenannten Geschäftsordnung,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von 25.000 € bis 250.000 €.
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,- € nachträglich zum Haushaltsplan,
- Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 und 3,
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## **§ 17**

### **Vertretungsbefugnis im Verband**

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

## **§ 18**

### **Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters.

## **§ 19**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

## **§ 20**

### **Haushaltsplan**

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

a) alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Verbandes für das nachfolgende Haushaltsjahr (gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG),

b) die Festsetzung der differenzierten Beitragssätze,

c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,

d) die Entnahme aus und Zuführung in die Rücklagen,



- e) die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Aufwendungen und Auszahlungen und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen,
- f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

## **§ 21**

### **Grundsätze der Haushaltsführung**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Haushaltsführung für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge hierzu auf. Die Versammlung beschließt den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Haushaltsjahres. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Haushaltsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.
- (4) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes.
- (5) Im Haushaltsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben getrennt geplant und dargestellt werden:
  1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
  2. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
  3. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
  4. freiwillige Aufgaben,
  5. Betrieb gewerblicher Art.
- (6) Der Haushaltsplan hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (7) Der Verband hat für die eigenen Aufgaben angemessene Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung aus den Einnahmen zu bilden.
- (8) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagengegenstände einer zweckgebundenen Rücklage für Investitionen zu.
- (9) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.
- (10) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 EUR hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 22**

### **Ermächtigung durch den Haushaltsplan**

Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 9 c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Aufwendungen und Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen,
- d) außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zur festgesetzten Höhe zu tätigen.

## **§ 23**

### **Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Kredite**

- (1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn
  1. der Verband zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist,

2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge und zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen das zulässige Maß übersteigen oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite und Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen soweit mit der Festsetzung des Haushaltsplans keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

## **§ 24**

### **Vorläufige Haushaltsführung**

- (1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen, und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
  2. Vorausleistungen nach § 29 erheben,
  3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 WVG).

## **§ 25**

### **Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt nach Abschluss des Haushaltsjahres durch Beschluss die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Jahres entsprechend dem Haushaltsplan auf (Jahresabschluss). Die Erträge und Aufwendungen für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 21 Absatz 5 getrennt darzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch den Vorstand. Die erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsprüfung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und Mehrkostenerhebung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ein.

(3) Der Vorstand legt den festgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Verbandsversammlung vor.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Bestätigung des Jahresabschlusses zugleich über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## **§ 26**

### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge werden auf Grundlage der geltenden differenzierten Beitragssätze durch Bescheid geltend gemacht. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 30.04. und zum 30.09. des Beitragsjahres fällig. Verbandsbeiträge unter € 250 sind in einer Rate zum 30.04. des Beitragsjahres fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Verbandsmitglieder können wegen besonderer Härten der Beitragslast andere Zahlungstermine oder eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung bei dem Verband beantragen. Über den Antrag beschließt der Vorstand.

## **§ 27**

### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 i.V.m. § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c), d) und e) trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten. Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

Werden dem Verband bis zum Stichtag keine Veranlagungstatsachen übermittelt, kann der Verband Schätzungen benutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

Neufassung der Verbandssatzung, vom 20. September 2018 (ABl. S. 975) mit  
Erster Änderung vom 6. November 2020 (ABl. S. 1210)

### **§ 29**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 27 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

Der Vorstand ermittelt die für die Aufgabenerfüllung gemäß § 4 Absatz 1 a) voraussichtlich anfallenden Kosten, die dann nach dem Maßstab des § 27 festgesetzt werden.

### **§ 30**

#### **Widerpruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist durch den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 31**

#### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

### **§ 32**

#### **Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 33**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

### **§ 34**

#### **Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 35**

#### **Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des im Land Brandenburg für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Vorstandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

Neufassung der Verbandssatzung, vom 20. September 2018 (ABI. S. 975) mit  
Erster Änderung vom 6. November 2020 (ABI. S. 1210)

**§ 36**  
**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

**§ 37**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.